

**Europäischer
Sozialfonds Plus**

Öffentlicher Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen von Bildungsprojekten

**Maßnahmen für die sozialpädagogische Unterstützung für Kinder
in den Kindergärten – Jahr 2025/2027**



**Co-funded by
the European Union**



Ein bürgernäheres Europa

ÖFFENTLICHER AUFRUF

**Maßnahmen für die sozialpädagogische Unterstützung für Kinder in den Kindergärten –
Jahr 2025/2027**

Priorität 2 Bildung

Spezifisches Ziel ESO4.6.– f) - Aktion f.4, Maßnahme f.4.1

Zielsetzung des Aufrufs:



Zielt darauf ab, Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehungsarbeit in den Kindergärten zu fördern. Dies soll mittels sozialpädagogischer Unterstützung der Kinder und indirekt der Eltern und der Mitarbeitenden der Kindergärten erfolgen

Finanzielle Ausstattung: Euro 3.000.000,00

TYPOLOGIE DER ZIELGRUPPE



Teilnahmevoraussetzungen

Die Empfänger und Empfängerinnen sind Kinder im Vorschulalter, die in Kindergärten in der Autonomen Provinz Bozen eingeschrieben sind.

- Es sind weder der Wohnsitz noch der Aufenthaltsort in der Autonomen Provinz Bozen erforderlich;
- Die jeweilige Einrichtung, welche von den Kindern besucht wird, muss sich auf dem Landesgebiet der Autonomen Provinz Bozen befinden.



An den Maßnahmen können auch die Eltern der betroffenen Kinder teilnehmen, unter besonderer Berücksichtigung von Familien, die sich in besonders benachteiligten Situationen befinden. Ebenso können die Mitarbeitenden der teilnehmenden Einrichtungen gemäß den nachfolgend angeführten Modalitäten einbezogen werden.

ANTRAGSTELLER [1/3]

1. Weiterbildungseinrichtungen, die bereits ESF akkreditiert sind, oder den Akkreditierungsantrag innerhalb der Ablauffrist des vorliegenden Aufrufs einreichen;

Das Akkreditierungsverfahren muss in jedem Fall **bis zum Datum des Beginns der Bildungstätigkeiten** abgeschlossen sein. Ansonsten kann das Projekt nicht gestartet werden.

2. Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, die im staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors eingetragen sind;

3. Vereinsnnetzwerke, die im staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors eingetragen sind, sowie deren territoriale Ableger und Gruppierungen, sofern sich ihr Sitz in der Autonomen Provinz Bozen befindet;

4. Sozialunternehmen, einschließlich Sozialgenossenschaften, die im eigens vorgesehenen Abschnitt des Unternehmensregisters eingetragen sind;

Gemeinnützige Organisationen, die im Onlus-Register der Agentur für Einnahmen eingetragen sind und deren Eintragung innerhalb des 22. November 2021, dem Tag nach dem Inkrafttreten von RUNTS, erfolgt ist, werden ebenfalls als Einrichtungen des dritten Sektors und daher als Antragsteller betrachtet.

5. Vertikal gegliederte temporäre Unternehmens- oder Zielvereinigungen (TUV/TZV), (bereits gegründet oder erst nach genehmigter Finanzierung zu gründen); Konsortien; Unternehmensnetze; verbundenen Unternehmen im Sinne von Art. 2359 des Zivilgesetzbuches, Nicht unabhängige Akteure

➔  **Der Antrag** einer Einrichtung oder Organisation auf Eintragung in eines der oben genannten Register kann bei den zuständigen Stellen spätestens bis zur Fälligkeit dieses Aufrufs eingereicht werden: in diesem Fall muss der Antragsteller dem Finanzierungsantrag eine Kopie des Gesuchs zur Eintragung beifügen. Die tatsächliche Eintragung in eines der oben genannten Register muss in jedem Fall spätestens mit der Unterzeichnung der Fördervereinbarung erfolgen.

➔  **Alle Weiterbildungseinrichtungen,** die an der Durchführung des Projektes in Form einer Partnerschaft teilnehmen, unterliegen den Landesbestimmungen für die Akkreditierung.

ANTRAGSTELLER [2/3]

SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

- **über mindestens ein Jahr dokumentierte Erfahrung in der Erbringung von Dienstleistungen verfügen**, die den von diesem Aufruf vorgesehenen Dienstleistungen ähnlich sind, unter Bezugnahme auf Zielgruppen mit ähnlichen Merkmalen wie die der vorgeschlagenen Maßnahme. Für die Bestimmung der ähnlichen Merkmale der Empfänger und Empfängerinnen wird im Rahmen dieses öffentlichen Aufrufs auf Kinder im Alter von 2 bis 11 Jahren Bezug genommen;
- mindestens einen **operativen Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben**.



Im Falle von vertikal gegliederten TUV/TZV, an denen zwei oder mehr Einrichtungen des Dritten Sektors oder Weiterbildungseinrichtungen beteiligt sind, muss das Vorhandensein der erforderlichen Erfahrung von jedem einzelnen Partner der Partnerschaft nachgewiesen werden.



Vereinsnetzwerke, die im staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors eingetragen sind, sowie deren territoriale Ableger und Gruppierungen müssen den Hauptsitz in der Autonomen Provinz haben.

ANTRAGSTELLER [3/3]

PARTNER: ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Zur Partnerschaft können auch Universitäten oder andere Forschungseinrichtungen gehören, die als Institutionen für die Überwachung und Bewertung des Projekts und der erzielten Ergebnisse zuständig sind. Diese Einrichtungen dürfen keine andere Rolle im Projekt übernehmen. Sie dürfen daher nur den Teil der in den folgenden Artikeln genannten Monitoring- und Bewertungstätigkeiten übernehmen.

Sie müssen folgende Dokumentation beifügen:

- Statut und/oder Gründungsakt aus denen hervorgeht, dass die Monitoring- und Bewertungstätigkeiten unter dem Abschnitt Zweck und/oder Tätigkeitsbereich angeführt sind;
- eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Auflistung der Erfahrungen mit Monitoring- und Bewertungstätigkeiten, die möglichst jenen des Aufrufs ähnlich sind.

AUFTEILUNG IN LANDESTEILGEBIETE [1/2]

Damit eine Abdeckung des erhobenen Bedarfs der Dienstleistung auf dem Landesgebiet gewährleistet wird, wurde das Gebiet in folgende Landesteilgebiete aufgeteilt, mit dem entsprechenden Bedarf in Bezug auf Projektdauer, Budget und Mindestanzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen.



Landesteilgebiet A: Bozen, Überetsch/Unterland und Salten – Schlern mit dem entsprechenden Bedarf für Kindergärten in italienischer und deutscher Sprache



Landesteilgebiet B: Eisacktal, Wipptal und Pustertal mit dem entsprechenden Bedarf für Kindergärten in ladinischer und deutscher Sprache



Landesteilgebiet C: Burggrafenamt und Vinschgau mit dem entsprechenden Bedarf für Kindergärten in italienischer und deutscher Sprache

Kindergärten in deutscher Sprache

Projektdauer: 5.315 Stunden (von denen 3.189 sich direkt an die Empfänger und Empfängerinnen richten)
Finanzielle Ausstattung: 537.864 euro
Mindestanzahl: 500

Kindergärten in italienischer Sprache

Projektdauer: 2.310 Stunden (von denen 1.386 sich direkt an die Empfänger und Empfängerinnen richten)
Finanzielle Ausstattung: 233.766 euro
Mindestanzahl: 100

Kindergärten in deutscher Sprache

Projektdauer: 5.496 Stunden (von denen 3.298 sich direkt an die Empfänger und Empfängerinnen richten)
Finanzielle Ausstattung: 556.182 euro
Mindestanzahl: 500

Kindergärten in ladinischer Sprache

Projektdauer: 7.490 Stunden (von denen 4.494 sich direkt an die Empfänger und Empfängerinnen richten)
Finanzielle Ausstattung: 757.969 euro
Mindestanzahl: 30

Kindergärten in deutscher Sprache

Projektdauer: 4.974 Stunden (von denen 2.984 sich direkt an die Empfänger und Empfängerinnen richten)
Finanzielle Ausstattung: 503.357
Mindestanzahl: 500

Kindergärten in italienischer Sprache

Projektdauer: 4.060 Stunden (von denen 2.436 sich direkt an die Empfänger und Empfängerinnen richten)
Finanzielle Ausstattung: 410.862
Mindestanzahl: 120

AUFTEILUNG IN LANDESTEILGEBIETE [2/2]



Die Projekte müssen zwingend an die Kinder der in Anhang 1 des öffentlichen Aufrufs aufgelisteten Kindergärten des jeweiligen Landesteilgebietes gerichtet sein, in welche die Kinder eingeschrieben sind.



Jeder Antragsteller kann maximal 2 Projekte für jedes hier nachfolgend angeführte Landesteilgebiet, aufgeteilt je nach Sprachgruppe im Rahmen dieses Aufrufs einreichen, entweder einzeln oder als Teil einer Partnerschaft.



Es ist nicht möglich, mit einem Projekt gleichzeitig mehrere Gebietszonen und Kindergärten verschiedener Sprachgruppen abzudecken.

STRUKTUR DER VORHABEN [1/2]

ARTEN VON MAßNAHMEN

→ Im Rahmen dieses Aufrufs werden Vorhaben finanziert, die sich an Kinder und indirekt an deren Eltern und begleitenden Fachkräften richten, wobei besonderes Augenmerk auf Kinder von Familien gelegt wird, die sich in besonders benachteiligten Situationen befinden.

Die Maßnahmen müssen aus sozialpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen bestehen. Diese Maßnahmen sollen durch einen integrierten und partizipativen Prozess erfolgen, der multidisziplinäre Teams und professionelle Ressourcen einbezieht, die darauf abzielen, die Anerkennung, Wertschätzung und Aktivierung von Ressourcen (persönliche, familiäre, kontextuelle) zu fördern, die es den Erziehungsfiguren ermöglichen, positiv auf die Bedürfnisse der Kinder zu reagieren.

→ Die Maßnahmen sollen sich nach einem methodischen Ansatz entwickeln, der die lokale Bildungsgemeinschaft, die um die Minderjährigen und deren Familien herum besteht, in den Mittelpunkt stellt und in der Lage ist, diese zu aktivieren, um:

- die Förderung elterlicher Kompetenzen zu unterstützen;
- Wachstumsprozesse von Kindern zu begleiten und kritische Situationen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Kindes zu erkennen und zu bewältigen.

ART VON PROJEKTTÄTIGKEITEN

- **Sozialpädagogische Unterstützung**
- **Monitoring und Bewertung**, bis zu maximal 10% der Projektdauer
- **Seminare und Workshops** (maximal 6 Stunden für jeden Kindergarten)



Die Gesamtzahl der veranschlagten und abgerechneten Stunden für sozialpädagogische Unterstützung, die sich indirekt an die Teilnehmer und Teilnehmerinnen richten, muss verpflichtend 40 % der gesamten genehmigten und anerkannten abgerechneten Stunden für die sozialpädagogische Unterstützung entsprechen. Diese Stunden sind im Stundenpaket enthalten, das der Begünstigte im dafür vorgesehenen Abschnitt im Finanzierungsantrag anführt (online Formular) und somit zur Projektdauer gezählt werden.

STRUKTUR DER VORHABEN [2/2]

SOZIALPÄDAGOGISCHE UNTERSTÜTZUNG, DIE SICH INDIREKT AN DIE TEILNEHMER UND TEILNEHMERINNEN RICHTEN

- **Sozialpädagogische Unterstützung**, die sich an die Eltern und an das Kindergartenpersonal, an Akteuren des schulischen und sozialmedizinischen Systems und Akteuren, die in verschiedenen Funktionen, an den Projektstätigkeiten teilnehmen, richten;
- **"Supervision"**: zielt darauf ab, das am Projekt beteiligte Personal zu unterstützen, um die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu verbessern und vorbeugend das Phänomen des Burnouts des Personals zu verhindern, das direkt mit den Empfängern der Leistungen in Kontakt steht.
- Die Stunden, die für Teambesprechungen vorgesehen sind, die von den vom Begünstigten beauftragten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geführt werden und folgende Ziele verfolgen: **Definition/Bewertung von detaillierten Mikroplanungen und Definition von Methoden und Verfahren zur Umsetzung von Dienstleistungen;**

Tätigkeiten der sozialpädagogischen Unterstützung, die von den verschiedenen Referenten/Referentinnen (Referenten und Ko-Referenten) erbracht werden, können von internem Personal des Begünstigten oder von externem Personal gemäß den Bestimmungen 1.0 erbracht werden, bei sonstiger Nicht-Förderfähigkeit der Ausgaben.



Im Rahmen der Monitoring- und Bewertungstätigkeiten sind die Treffen zwischen den verschiedenen Akteuren, die das Projekt Netzwerk bilden bzw. mit ev. anderen relevanten Akteuren und Stakeholdern des Landesgebietes, die in Bezug auf die Zielgruppe bzw. die angebotenen Dienstleistungen kompetent sind, zulässig.



Ebenfalls förderfähig sind Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Minderjährige mit Behinderung oder Entwicklungs- und Lernstörungen sowie sprachliche und/oder kulturelle Mediationstätigkeiten, welche sich direkt an Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Projekts richten. Diese können parallel zu den anderen in der Maßnahme vorgesehenen Tätigkeiten durchgeführt werden.

PROJEKTZIELE

- **Bestmögliche Unterstützung und Begleitung von individuellen Entwicklungsprozessen von Kindern**, welche in den Kindergärten eingeschrieben sind;
- **Multiprofessionelle/multidisziplinäre Kooperation** zwischen Kindergartenpersonal und sozialpädagogischem externen Personal zur Sicherung von Kindeswohl und somit deren positiven Entwicklung;
- **Entlastung der Pädagogischen Fachkräfte im Kindergarten** durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen für die Familien und gemeinsame Beratung;
- **Individuelle Begleitung** von Familien in Risikosituationen durch die sozialpädagogische Fachkraft hin zu sozio-sanitären und psychosozialen Fachdiensten und anderen familienunterstützenden Diensten;
- **Individuelle Begleitung von Familien in Risikosituationen**, beim Übertritt Familie - Kindergarten, sowie im Übertritt Kindergarten zur Grundschule;
- **Aktivierung von Unterstützungs- und Präventionsangeboten** für einzelne Familien und Gruppen;
- Stärkung der elterlichen **Erziehungsverantwortung**;
- **Früherkennung und Diagnostik sozialer Problemlagen** als Präventionsmaßnahmen nutzen;
- **Ausbau einer effizienten Netzwerkarbeit** mittels Schaffung neuer Formen der Entscheidungsfindung und des Handelns auf der Grundlage der Koordination und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren der **Bildungsgemeinschaft** des Territoriums auf welchem sich die Maßnahmen beziehen;
- **Nutzung des geschützten Rahmens der Bildungsinstitution Kindergarten** für die Integration von Menschen mit unterschiedlichen soziokulturellen, ökonomischen und religiösen Hintergründen.

GEMEINSAME MERKMALE DER INTERVENTIONEN

AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNG



Konfigurationskategorien der Maßnahmen: Es sind Maßnahmen mit flexibler „Paket“-Konfiguration vorgesehen.

Kursfolgen: es sind Maßnahmen mit mehreren Kursfolgen und mit frei unterteilten Kursfolgen zulässig.



Für jedes Vorhaben wurde die **Mindestanzahl an Teilnehmer und Teilnehmerinnen** aufgrund der Bedarfserhebung in den Kindergärten für die Sprachgruppen festgelegt. **Es gibt keine Mindestanzahl und keine Höchstzahl von Teilnehmern und Teilnehmerinnen** für die einzelne Kursfolge. **Es ist keine Mindestanzahl aktiver Teilnehmer/innen weder** für das Projekt als auch für die Kursfolge vorgesehen.

Die Mindestteilnehmerzahl wird mittels **„einheitlichen Steuernummern“ berechnet. Die genehmigte Teilnehmerzahl ist nicht verbindlich.**

Die Maßnahmen beinhalten die Möglichkeit der **einmaligen Teilnahme.**

ANDERE FÖRDERFÄHIGE KOSTENPOSITIONEN



Aufsichtstätigkeiten: Projektentwurf und Projektplanung; Tutoring; Leitung; Koordinierung; Erbringung von Nebendienstleistungen; Unterstützung der Verwaltung im Höchstausmaß von 15% der Projektdauer.

Immaterielle Tätigkeiten: Ausarbeitung von Lehrmaterial; Ausarbeitung von Informations- und Werbematerialien; Vorbereitung von Materialien für die Verbreitung der Ergebnisse.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN [1/2]



Für alles, was in diesem Aufruf nicht ausdrücklich vorgesehen, nicht zulässig oder abweichend ist, wird auf die Bestimmungen 1.0 und die von der Verwaltungsbehörde veröffentlichten Rundschreiben, die im entsprechenden Sonderabschnitt der institutionellen Website des ESF-Amtes veröffentlicht sind, verwiesen.



Für den Zweck einer möglichen Sanktionierung sind im Folgenden die prozentualen Gewichtungen der Tätigkeiten angeführt:
Der prozentuale Anteil für die **Planungs-Quote** beträgt **6,50%**.
Der prozentuale Anteil für die **Tutoring-Quote** beträgt **7,00%**.
Der prozentuale Anteil für die **Verwaltungs-Quote** beträgt **20,50%**.



Die Treffen in Bezug auf die sozialpädagogische Unterstützung unterliegen:

- einer zeitversetzten **Kalendereingabe** innerhalb Mitternacht 24:00 Uhr des siebten Kalendertages nach dem Tag, an dem das Treffen stattgefunden hat;
- **der Erfassung** im elektronischen Register in einem zeitversetzten Modus innerhalb von 264 Stunden nach geplantem Beginn der für das Treffen eingegebenen Stunde im Kalender.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN [2/2]



Der Beitritt an den Projekten erfolgt auf der Grundlage der bereits übermittelten Daten. Die Öffnung des Zeitfensters für den Beitritt zu den Maßnahmen ist permanent.



Der Teilnehmer/die Teilnehmerinnen werden in Folge der Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen in den von den Bestimmungen 1.0 vorgesehenen Modalitäten ermittelt. **Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt mittels Nachweis der Teilnahmeberechtigung von Seiten der jeweils zuständigen Landesdirektion der Kindergärten in Absprache mit der Direktion der Kindergartensprengel oder der kombinierten Bildungseinrichtungen.** Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen werden durch vereinfachte Einschreibung eingeschrieben



Es sind Maßnahmen **ohne Mindestteilnahmequote** und **ohne dokumentierte Überprüfung** der Lernerfolge vorgesehen. Die Ausstellung einer **Teilnahmebestätigung ist nicht vorgesehen.**



Die Maßnahmen sehen keine **Überprüfung der Zufriedenheit** durch einen ausführlichen Abschlussfragebogen vor.



Für diese Maßnahmen ist eine **fakultative Werbetätigkeit** vonseiten des Begünstigten vorgesehen.



Der Beginn der Tätigkeiten muss mit einer Anzahl von eingeschriebenen Teilnehmern/innen erfolgen, die mindestens der für den ersten Kalender vorgesehenen Anzahl von Teilnehmern/innen entspricht.



Die verlängerbaren Fristen, die auf Antrag und mit Genehmigung verlängert werden können sind: Beginn der Tätigkeiten, Abschluss der Tätigkeiten die Erledigung der Aufgaben nach dem Abschluss der Maßnahme, Übermittlung der Endabrechnung für einen gesamten Stundenberg. **Es sind Verlängerungen für insgesamt 140 Tage vorgesehen.**

FINANZVERWALTUNG [1/2]



Die **Abrechnung der zur Finanzierung** zugelassenen Projekte erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen laut Artikel 56, absatz 1 der Verordnung (EU) nr. 2021/1060, der ein besonderes Abrechnungssystem mit einem Pauschalprozentsatz vorsieht.

Die **direkten Personalkosten** können für die Berechnung aller anderen zulässigen Kostenkategorien herangezogen werden, die mit einem **pauschalen Prozentsatz von 40%** berechnet werden.

**REALKOSTEN DIREKT BEZOGEN
AUF PERSONALKOSTEN**

+

**REALKOSTEN DIREKT BEZOGEN
AUF PERSONALKOSTEN* 0,4
(PAUSCHALPROZENTSATZ)**

=

**VORGESEHENER
ÖFFENTLICHER
BEITRAG FÜR DAS
PROJEKT**

Insbesondere müssen die in der nachstehenden Tabelle angeführten **direkten Personalkosten** als Realkosten abgerechnet werden, während alle anderen Kosten pauschal rückerstattet werden und dem Anteil von 40% der abgerechneten direkten Personalkosten entsprechen.



Die eventuelle Reduzierung der gewährten direkten Personalkosten bewirkt eine entsprechende und verhältnismäßige Reduzierung der zulässigen anderen Kosten auf der Grundlage des festgelegten angegebenen Anteils.

FINANZVERWALTUNG [2/2]



Es sind folgende Kostenpositionen zulässig:

Kostenvoranschlag	
Code der Kostenposition	Beschreibung der Kostenposition
B	Direkte Kosten des Projektes
B1	Vorbereitung
B1.1	Projektentwurf und Projektplanung
B1.4.1	Erstellung von Informations- und Werbematerialien
B2	Durchführung
B2.3	Tutoring
B2.8	Sozialpädagogische Unterstützung
B2.8.1	Sozialpädagogische Unterstützung (Ko-Referent/in 1)
B2.8.2	Sozialpädagogische Unterstützung (Ko-Referent/in 2)
B2.13	Nebendienstleistungen
B3	Verbreitung der Ergebnisse
B3.1	Durchführung öffentlicher Seminare/Workshops
B3.2	Vorbereitung von Materialien für die Verbreitung der Ergebnisse
B4	Projektverwaltung
B4.1	Leitung
B4.2	Koordinierung
B4.3	Monitoring und Bewertung
B4.4	Unterstützung der Verwaltung
Andere Kosten	= B*40%



Die maximal zulässigen Kosten pro Stunde (öffentlicher Betrag geteilt durch die Projektdauer) betragen **180,00 Euro**.

PROJEKTEINREICHUNG [1/2]

Einreichungsfrist für den **Finanzierungsantrag**: **bis zum 21.03.2025, 12:00 Uhr** mittels coheMON.

Projekteinreichung

- **Finanzierungsantrag**
- **Verpflichtend anlagen**

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll



VERPFLICHTEND ANLAGEN

Für alle Projekte (Im Falle von Einrichtungen des Dritten Sektors und Bildungseinrichtungen)

- **Eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Erklärung** mit einer kurzen Vorstellung der Einrichtung und der durchgeführten Tätigkeiten sowie mit einer Auflistung der im Rahmen der Maßnahme erbrachten Leistungen, unter Angabe und Beschreibung des Gegenstands, der Zielgruppe und des Zeitraums, in dem sie erbracht wurden, sowie mit allen sonstigen Unterlagen, die zum Nachweis der erbrachten Tätigkeit nützlich sind;
- **Eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Verpflichtungserklärung**, dass Personal für die sozialpädagogische Unterstützung ausgewählt wird, für welches keine Verurteilungen und anhängige Strafverfahren vorliegen.

Im Falle eines von einer **bereits gegründeten Partnerschaft** vorgelegten Projektes

- **Gründungsakt der Partnerschaft**
- **Beitrittsakt zur Partnerschaft** für jeden Partner

Bei Einreichung des Projekts durch eine **Partnerschaft**

- **Verpflichtungserklärung zur Gründung**

Im **Falle einer Delegierung** muss für jedes der im Rahmen des Projekts beauftragten Unternehmen

- **Curriculum des delegierten Unternehmens**, welches die Kenndaten des Unternehmens sowie eine Beschreibung der wissenschaftlichen Voraussetzungen und der für die Durchführung der delegierten Tätigkeiten vorliegenden Fachkenntnisse enthält;
- **Verpflichtungserklärung des delegierten Unternehmens** mit einer ausdrücklichen Einverständniserklärung in Bezug auf das Verbot, ihrerseits eine vollständige oder teilweise Weiterbeauftragung Dritter vorzunehmen

PROJEKTEINREICHUNG [2/2]

Einreichungsfrist für den **Finanzierungsantrag**: bis zum **21.03.2025, 12:00 Uhr** mittels coheMON.

Projekteinreichung

- **Finanzierungsantrag**
- **Verpflichtend anlagen**

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll



VERPFLICHTEND ANLAGEN

Bei verbundenen Unternehmen im Sinne von Art. 2359 des Zivilgesetzbuches oder bei Parteien, die in einer anderen, vom Begünstigten nicht unabhängigen Verbindung stehen

- **Unterlagen, die die nicht unabhängige Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem Partner belegen**

Im Falle einer Universität/
Forschungseinrichtung

- **Statut und/oder Gründungsakt**
- Unterzeichnete **Auflistung der Erfahrungen** mit Monitoring- und Bewertungstätigkeiten, die möglichst denen des Aufrufs ähnlich sind



FAKULTATIVE ANLAGEN

- **Lebensläufe des eingesetzten Personals**
- **Bezugsquellen für den Bedarf**, die vom Begünstigten eigenständig ausgearbeitet wurden, in Abstimmung mit der Leitung/Leitungen eines Schulkreises oder Schulverbunds

ÜBERPRÜFUNG DER PROJEKTE [1/2]

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend anlagen

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

1. ZULÄSSIGKEITSKRITERIEN

- A. Konformität**
- B. Voraussetzungen des Antragstellers**
- C. Projektvoraussetzungen**

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird nicht mit Punkten bewertet, aber das Fehlen der Voraussetzungen führt zur Nichtzulassung des Projekts zur nachfolgenden technischen Bewertung.



Das Fehlen oder die Unvollständigkeit der restlichen verpflichtenden Unterlagen bewirkt auch die Unzulässigkeit des gesamten Projektes zur nachfolgenden, technischen Bewertung.

Die Dokumente, um gültig zu sein, entweder **von Hand unterzeichnet** werden müssen, wobei **eine Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments beigefügt werden muss** oder eine **digitale Signatur** vorhanden sein muss.

→ **Dekret mit der Auflistung der zulässigen und unzulässigen Projekte**

ÜBERPRÜFUNG DER PROJEKTE [2/2]

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend anlagen

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

2. TECHNISCHE BEWERTUNG

Die zulässigen Projekte werden der nachfolgenden technischen Bewertung durch die Bewertungskommission unterzogen. Die Bewertung erfolgt gemäß den im Aufruf angegebenen Kriterien, Unterkriterien und Gewichtungen:

1. Externe Projektkohärenz
2. Interne Projektkohärenz
3. Qualität
4. Wirtschaftlichkeit

Zur **Finanzierung** zugelassen werden Projekte, die:

- bei jedem Kriterium die ausreichende Punktezahl
- insgesamt mindestens 60/100 oder mehr erreichen

ERGEBNISSE DER PRÜFUNG FÜR DIE ZULASSUNG ZUR FINANZIERUNG

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend anlagen

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

1. Veröffentlichung der Rangordnung

Die endgültige **Rangordnung** wird im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ der Webseite der Autonomen Provinz Bozen und auf der Webseite des ESF veröffentlicht und enthält die Auflistung der:

- Projekte, die geeignet und finanzierbar sind;
- Projekte, die geeignet, aber aufgrund fehlender Mittel nicht finanzierbar sind;
- Projekte, die nicht geeignet sind.

Die Veröffentlichung gilt als Zustellung/Mitteilung

2. Vor dem Beginn:

Das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten der Finanzierung ist von der **Fördervereinbarung** geregelt. Diese wird in den von den Bestimmungen 1.0 vorgesehenen Modalitäten unterzeichnet. Das entsprechende Modell der Fördervereinbarung wird auf der ESF-Webseite veröffentlicht.

AUSZAHLUNG DER FINANZHILFE



Die Auszahlung des Beitrags erfolgt in verschiedenen Schritten:

- **Vorschuss** (in der Art und Weise und innerhalb der in den Bestimmungen 1.0 festgelegten Grenzen);
- **Auszahlung von Zwischenbeträgen** aufgrund dreimonatlicher Erklärungen;
- **Restbetrag**, entsprechend dem anerkannten Betrag nach Abschluss der Projektstätigkeiten.



Der Begünstigte ist verpflichtet, mindestens die folgenden dreimonatlichen Ausgabenerklärungen zu erstellen und einzureichen: III-2026 (für das Quartal 01/07/2026-30/09/2026 und ggf. die vorangegangenen Quartale) und III-2027 (für das Quartal 01/07/2027-30/09/2027 und ggf. die vorangegangenen Quartale): In Abweichung von den Bestimmungen 1.0, ist es unter keinen Umständen erlaubt, an diesen Erklärungen zu verzichten.



Mindestens 45% der genehmigten Projektdauer muss innerhalb 30.09.2026 durchgeführt werden. Wenn dieser Prozentsatz nicht erreicht wird, werden die Stunden, die unter diesem Prozentsatz liegen, als nicht abrechenbar und nicht realisiert betrachtet.



Hinsichtlich der Verpflichtungen, Verfahren und Vorschriften für die Auszahlung der Finanzierung wird auf die Bestimmungen 1.0, verwiesen.

ZEITRAHMEN DER UMSETZUNG DER VORHABEN



KONTAKTE



Ticket über **das Service Desk FSE-Portal** für die Begünstigten, gerichtet an den Bereich **Programmierung**

<https://cohemon.atlassian.net/servicedesk/customer/portal/7>